

-

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende
 Ziel 2: Ausreichend Flächen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen werden ausgewiesen
 Ziel 3: Erreichung der Ausbauziele gemäß der Erzeugungsrichtwerte

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Vorhaben der Energiewende auch unterhalb der UVP-G-Schwellenwerte
 Maßnahme 2: Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt
 Maßnahme 3: Ermöglichung der Durchführung von Vorarbeiten
 Maßnahme 4: Einführung von verschiedenen Verfahrensarten (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, Anzeigeverfahren und Freistellung)
 Maßnahme 5: Einführung von Bestimmungen zur Verfahrensstrukturierung (öffentliche Auflage, Strukturierung des Verfahrens und Verfahrensgrundsätze)
 Maßnahme 6: Ermöglichung von Online- oder Hybrid-Verhandlungen
 Maßnahme 7: Einführung eines Probetriebs, Versuchs- und Notbetriebs
 Maßnahme 8: Erstellung eines Integrierten Netzinfrastukturplans
 Maßnahme 9: Erlassung von Trassenfreihaltungsverordnungen
 Maßnahme 10: Festlegung von Erzeugungsrichtwerten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	-2.549	-4.711	-6.193	-5.776
Nettofinanzierung Länder	0	-20.321	-22.122	-22.567	-23.017
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-22.870	-26.833	-28.760	-28.793

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
	0	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz & EAG-Novelle

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	09.09.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine und die darauffolgende Energiekrise hat sich herauskristallisiert, dass der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und damit zusammenhängender Infrastruktur wie Netz- und Speichereinrichtungen nicht nur vor dem Hintergrund der Klimakrise essentiell ist, sondern auch maßgeblich zur Versorgungssicherheit und Leistungsfähigkeit bzw. Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.

Auch in Reaktion auf diese Ereignisse hat die Europäische Union eine umfassende Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („RED II“) beschlossen, die als Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) kundgemacht wurde und am 20.11.2023 in Kraft getreten ist. Das Ziel der Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, wurde auf 42,5 % erhöht. Außerdem besteht die Bestrebung, einen Anteil von 45 % am Bruttoendenergieverbrauch durch erneuerbare Energie zu decken. Um diese noch ambitionierteren Ziele zu erreichen, hat die Europäische Union eine Reihe an neuen Bestimmungen im Hinblick auf die Planung und Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und damit zusammenhängende Infrastruktur erlassen. Exemplarisch sollen hier die Bestimmungen betreffend die Kartierung und Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Gebieten für Netz- und Speichereinrichtungen erwähnt sein. Im Wesentlichen werden die Mitgliedstaaten dadurch verpflichtet, eine koordinierte Erfassung vom prognostizierten Energiebedarf, der aktuell vorhandenen Infrastruktur und dem Potential für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie der dafür notwendigen (Übertragungs-)Infrastruktur vorzunehmen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen müssen Gebiete für diese Infrastruktur ausgewiesen werden. Als Instrumente dafür stehen Trassenkorridore für Leitungsanlagen bzw. Beschleunigungsgebiete für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zur Verfügung. Außerdem kommt den Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit zusammenhängenden Netz- und Speichereinrichtungen ein überragendes öffentliches Interesse zu.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die koordinierte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 und die Neugestaltung des Anlagenrechts im Hinblick auf Vorhaben der Energiewende wird die Zielerreichung der Richtlinie (EU) 2018/2001 idgF schwierig werden, insbesondere im Hinblick auf die neue Zielsetzung dieser Richtlinie.

Das Anlagenrecht in seiner aktuellen Form und insbesondere dessen Zersplitterung und nicht konzentrierte Genehmigungserteilung würde sich mit immer ambitionierten Zielen auseinandersetzen müssen, ohne jedoch die grundlegenden verfahrensverzögernden Probleme zu beheben. Das EABG versucht einige dieser verfahrensrechtlichen Probleme zu lösen, jedoch wird es insbesondere im Hinblick auf das materielle Recht noch einige zu lösende Herausforderungen geben.

Die langfristige Planung, insbesondere des Netzausbaus, ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen schwierig. Zwar steht den Netzbetreibern die Möglichkeit offen auch vorausschauende Netzplanung zu betreiben, dies gestaltet sich jedoch oftmals schwierig, weil für die Netzbetreiber nicht mit ausreichender Sicherheit abschätzbar ist, in welchen Gebieten größere Erzeugungsanlagen errichtet und betrieben werden. Durch die Ausweisung von Trassenkorridoren soll für die Netzbetreiber eine langfristige Planung ermöglicht werden. Einheitliche Regelungen sind vor allem für das Screening-Verfahren (welches auf Grundlage des Art 15e und des 16a der RED III umgesetzt wurde) wichtig.

Ein weiteres Problemfeld ist die Bereitstellung von ausreichend Flächen, insbesondere für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen. Oftmals können Projekte gar nicht erst begonnen werden, weil die notwendigen Flächen nicht vorhanden sind.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Die Evaluierung wird 5 Jahre nach dem Inkrafttreten, also im Jahr 2031, durchgeführt werden. Zur Evaluierung ist ein laufender Austausch mit und Feedback von allen betroffenen Stakeholdern sowie ein entsprechendes Berichtswesen vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Beschreibung des Ziels:

Die Genehmigungsverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende sollen durch eine Reihe von (Verfahrens-)Bestimmungen beschleunigt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Vorhaben der Energiewende auch unterhalb der UVP-G-Schwellenwerte
 Maßnahme 2: Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt
 Maßnahme 3: Ermöglichung der Durchführung von Vorarbeiten
 Maßnahme 4: Einführung von verschiedenen Verfahrensarten (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, Anzeigeverfahren und Freistellung)
 Maßnahme 5: Einführung von Bestimmungen zur Verfahrensstrukturierung (öffentliche Auflage, Strukturierung des Verfahrens und Verfahrensgrundsätze)
 Maßnahme 6: Ermöglichung von Online- oder Hybrid-Verhandlungen
 Maßnahme 7: Einführung eines Probetriebs, Versuchs- und Notbetriebs

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verfahrensdauer (von der Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung)

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Da das EABG einen breiten Anwendungsbereich hat und somit verschiedenste Vorhaben erfasst, ist auch der Ausgangszustand durchaus unterschiedlich. So sind einerseits die Verfahrensdauern von bisher UVP-G-pflichtigen Vorhaben aufgrund der UVP-Datenbank und der Veröffentlichung dieser Bescheide besser nachvollziehbar als kleinere Verfahren, welche oftmals nicht veröffentlicht werden und daher eine abstrakte Angabe der Verfahrensdauer auch aktuell schwierig ist.	Durch die Ediktalzustellung per elektronischer Kundmachungsplattform wird bei kleineren Verfahren überhaupt erst eine Beurteilung der allgemeinen Verfahrensdauer für den jeweiligen Vorhabentyp möglich. Außerdem wird durch die Verfahrensregelungen und die ausreichende Flächenbereitstellung das Verfahren beschleunigt.

Ziel 2: Ausreichend Flächen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen werden ausgewiesen

Beschreibung des Ziels:

Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus bzw. die jeweiligen Landesregierungen weisen ausreichend Flächen für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen aus.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Erstellung eines Integrierten Netzinfrastukturplans
 Maßnahme 9: Erlassung von Trassenfreihaltungsverordnungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verfügbarkeit der Flächen für elektrische Leitungsanlagen

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Verfügbarkeit für zukünftige Flächen für elektrische Leitungsanlagen unzureichend gesichert	Verfügbarkeit für zukünftige Flächen für elektrische Leitungsanlagen ausreichend gesichert

Ziel 3: Erreichung der Ausbauziele gemäß der Erzeugungsrichtwerte

Beschreibung des Ziels:

Die im EABG für den Ausbau erneuerbarer Erzeugung angeführten Erzeugungsrichtwerte je Bundesland werden in Summe erreicht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Erstellung eines Integrierten Netzinfrastukturplans
 Maßnahme 10: Festlegung von Erzeugungsrichtwerten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erzeugungsrichtwerte für den Ausbau erneuerbarer Erzeugung erreicht

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Erzeugungsrichtwerte für den Ausbau erneuerbarer Erzeugung nicht erreicht	Erzeugungsrichtwerte sind in Summe erreicht.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Vorhaben der Energiewende auch unterhalb der UVP-G-Schwellenwerte

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Verfahrenskonzentration sollen Synergieeffekte, wie etwa durch die Mehrfachverwendung von Sachverständigengutachten, besser genutzt werden. Außerdem soll es durch die Konzentration auch zu einer besseren Koordination, insbesondere der Auflagen kommen. Durch die Verfahrenskonzentration sinkt auch der Aufwand für die Projektwerber während der Projekteinreichung, dies scheint insbesondere für kleine Vorhaben der Energiewende, welche unterhalb der UVP-G-Schwellenwerte sind, geboten. Durch die Verfahrenskonzentration wird auch die Rechtssicherheit für den Projektwerber erhöht, da allenfalls "übersehene" Bewilligungen nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften durch den konzentrierten Genehmigungsbescheid jedenfalls als genehmigt anzusehen sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Vorhaben der Energiewende auch unterhalb der UVP-G-Schwellenwerte

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Nach der derzeitigen Rechtslage werden Vorhaben der Energiewende, sofern diese nicht in den Anwendungsbereich des UVP-G 2000 oder des AWG 2002 fallen, unter Anwendung der Gesichtspunktetheorie nach verschiedenen Verwaltungsvorschriften genehmigt, wobei für die Genehmigung verschiedene Behörden, wie etwa der Bürgermeister, die BVB, die Landesregierung, der Landeshauptmann, ein Bundesministerium etc., zuständig sein können.	Vorhaben der Energiewende werden weiterhin nach den verschiedenen Verwaltungsvorschriften genehmigt, wobei nunmehr abweichend zu diesen Verwaltungsvorschriften neue Behördenzuständigkeiten und verfahrensrechtliche Bestimmungen etabliert werden (vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren - "One-stop-shop").

Maßnahme 2: Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Novelle des BGBIG, BGBl. I Nr. 88/2024, wurde im § 6 Z 1 lit e eine rechtliche Möglichkeit geschaffen ein Amtsblatt im RIS einzuführen, welche als zentrale elektronische Kundmachungsplattform dienen kann. Das EABG nimmt von dieser Möglichkeit Gebrauch und ordnet an, dass sämtliche Kundmachungen nach diesem Bundesgesetz auf der zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und der Homepage der Behörde stattzufinden haben. Für das ordentliche Verfahren kann zusätzlich auch noch eine Kundmachung in einer Gemeindezeitung notwendig sein. Dadurch wird ein erhöhtes Maß an Transparenz sichergestellt und die Gefahr von fehlerhaften Kundmachungen und den damit zusammenhängenden Rechtswirkungen entschärft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Rechtssichere Kundmachung und Zustellung

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Aktuell finden sich in den Verwaltungsvorschriften eine Fülle von Kundmachungsvorschriften, wobei einige dieser Kundmachungsformen fehleranfällig sind. Fehler in der Kundmachung und Zustellung führen zu folgenschweren Rechtsfolgen und gefährden die Rechtssicherheit.	Durch die Kundmachung über die zentrale elektronische Kundmachungsplattform und die Homepage der Behörde und die ediktale Zustellung über die zentrale elektronische Kundmachungsplattform soll sichergestellt werden, dass die Verfahrensparteien rechtssicher in das Verfahren eingebunden werden. Durch die Nutzung dieser Instrumente soll es weniger Fehlerquellen geben.

Maßnahme 3: Ermöglichung der Durchführung von Vorarbeiten

Beschreibung der Maßnahme:

Oftmals ist es notwendig in Vorbereitung für den Genehmigungsantrag sogenannte Vorarbeiten vorzunehmen. Hierbei kann es sich um Untersuchungen der örtlichen Gegebenheit wie etwa des Bodens handeln. Insbesondere bei Leitungsinfrastruktur, aber auch bei Erzeugungsanlagen kann die Beanspruchung fremden Grundes für die Durchführung solcher Vorarbeiten notwendig sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Möglichkeiten die Geeignetheit des Standortes zu ermitteln

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Die Ermittlung der Geeignetheit des Standortes ist nur möglich, wenn der Projektwerber Eigentümer des Standortes ist oder ihm durch sonstige Rechte oder Zustimmung der Zutritt zum Standort gewährt wird. Für manche Vorhaben ist jedoch der Zutritt auf fremde Grundstücke notwendig, auch wenn keine diesbezügliche Zustimmung erteilt wurde.	Sofern dies notwendig ist, insbesondere bei Linienvorhaben, kann die Behörde den Zutritt und die Durchführung von notwendigen Vorarbeiten genehmigen.

Maßnahme 4: Einführung von verschiedenen Verfahrensarten (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, Anzeigeverfahren und Freistellung)

Beschreibung der Maßnahme:

Da das EABG eine Fülle von verschiedenen Vorhaben umfasst, wobei einige der Vorhaben deutlich geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere die Umwelt und den Menschen haben, ist eine differenzierte Betrachtung dieser Vorhaben geboten. Generell fallen sämtliche vom Anwendungsbereich erfasste Vorhaben in das ordentliche Verfahren, es sei denn es findet eine Zuordnung zu einer anderen Verfahrensart statt. Das vereinfachte Verfahren unterscheidet sich vom ordentlichen Verfahren durch einen eingeschränkten Parteienkreis und kürzere Entscheidungsfristen. Das Anzeigeverfahren ist als Ein-Parteien-Verfahren ausgestaltet und hat nochmals kürzere Entscheidungsfristen. Die Freistellung führt zu einem gänzlichen Entfall des Verfahrens und gestattet die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens der Energiewende ohne Durchführung eines Genehmigungsverfahrens.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verfahrensdauer und Partizipation

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Die Parteistellungen sind in den Verwaltungsvorschriften stark divergierend geregelt. Die Parteien können auf vielfältige Art Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens nehmen und auch verfahrensverzögernd agieren.	Im ordentlichen Verfahren bleibt der IST-Stand bei der Parteistellung unverändert, im vereinfachten Verfahren und Anzeigeverfahren sind die Parteistellungen im EABG abschließend geregelt. Mangels Verfahren gibt es bei der Freistellung auch keine Parteistellungen. Durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens und Anzeigeverfahrens soll die Verfahrensdauer verkürzt werden.

Maßnahme 5: Einführung von Bestimmungen zur Verfahrensstrukturierung (öffentliche Auflage, Strukturierung des Verfahrens und Verfahrensgrundsätze)

Beschreibung der Maßnahme:

Etabliert werden soll eine stärkere gesetzlich vorgegebene Verfahrensstrukturierung. Allfällige Vorbringen, insbesondere Einwendungen der Parteien, sollen bereits vor der mündlichen Verhandlung erstattet werden. Hierfür werden zwei wesentliche Zeitpunkte definiert. Erstens der Ablauf der Auflagefrist im Rahmen der Auflage. Zweitens die Verfahrensstrukturierungsfrist, welche eine Woche vor der mündlichen Verhandlung endet, sofern die Behörde keine hiervon abweichenden Fristen festsetzt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Effizienz des Verfahrensablaufs

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2030-09-02
Die Effizienz des Verfahrensablaufs wird durch eine Fülle von Umständen geprägt. Maßgebende Faktoren sind die Verfahrensführung durch die Behörde, die Qualität der Projektunterlagen und die Mitwirkung der Parteien am Verfahren. Teilweise werden die Parteienrechte auch genutzt um verfahrensverzögernde Taktiken anzuwenden, wie insbesondere die Einreichung von Einwendungen oder die Beantragung von Sachverständigengutachten zum spätestens möglichen Zeitpunkt.	Das EABG regelt eindeutige Fristen für die Erstattung von Vorbringen. Die Behörde kann diese Fristen teilweise im Einzelfall abändern. Durch die Setzung von Fristen unter Androhung der Präklusionswirkung wird ein zeitgerechtes und effizientes Mitwirken der Parteien am Verfahren forciert.

Maßnahme 6: Ermöglichung von Online- oder Hybrid-Verhandlungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Möglichkeit die mündliche Verhandlung auch online oder hybrid abzuhalten, können behördeninterne Ressourcen besser genutzt werden und Fahrtzeiten eingespart werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Nutzung der zeitlichen Ressourcen des Behördenapparats

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
§ 44 Abs. 3 AVG ermöglicht es den Parteien mittels Widerspruch die Abhaltung einer ausschließlich elektronischen Verhandlung zu verhindern.	Das EABG ermöglicht unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit auch die ausschließliche Abhaltung von Onlineverhandlungen bzw. von Hybridverhandlungen.

Maßnahme 7: Einführung eines Probetriebs, Versuchs- und Notetriebs

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung eines Versuchsetriebs können innovative und daher noch nicht ausreichend erprobte Technologien erforscht werden. Beim Probetrieb können Anlagen, bei welchen die Emissionen im laufenden Betrieb noch nicht mit ausreichender Sicherheit abschätzbar sind und die Anlage daher nicht genehmigungsfähig wäre, vorerst nur hinsichtlich ihrer Errichtung genehmigt werden, wohingegen der Betrieb erst vorläufig genehmigt wird. Beim Notetrieb soll die kurzfristige, jedoch befristete, Umstellung des Betriebs aufgrund von Ausnahmeereignissen ermöglicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Innovations- und Reaktionsfähigkeit

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2031-09-02
Teilweise sehen die Verwaltungsvorschriften keine Möglichkeit vor, innovative Anlagentypen versuchsweise zu erforschen, obwohl das Emissionsverhalten noch nicht abschließend beurteilt und damit genehmigt werden kann. Wie insbesondere die Energiekrise gezeigt hat, kann aufgrund von externen Schocks auch die rasche Anpassung auf einen Notetrieb notwendig sein.	Durch die Einführung der Bestimmungen zum Probetrieb, Versuchs- und Notetrieb steht ein flexibles Instrument zur Verfügung, welches sowohl den Bedürfnissen von innovativen Vorhaben als auch der Reaktion auf externe Schocks gerecht wird.

Maßnahme 8: Erstellung eines Integrierten Netzinfrasturkturplans

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Ausweisung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie für elektrische Leitungsanlagen, stellt die prognostizierte Energienachfrage (und damit der Bedarf der Flächen) sowie das vorhandene Potential für den Ausbau eine wesentliche Grundlage dar. Der integrierte Netzinfrasturkturplan soll vornehmlich der Abklärung dieser beiden Fragen und insgesamt der Erhebung und Bewertung von volkswirtschaftlich relevanten Fragestellungen dienen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Ausreichend Flächen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen werden ausgewiesen

Ziel 3: Erreichung der Ausbauziele gemäß der Erzeugungsrichtwerte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Koordinierte Planung als Grundstein für koordinierten Ausbau

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2030-09-02
Der ÖNIP wurde schon final fertiggestellt, jedoch findet sich seine aktuelle rechtliche Grundlage im EAG (§ 94ff EAG) und muss noch eine Anpassung an die Erfordernisse der RED III durchgeführt werden.	Die Strom- und Gasinfrastruktur wird koordiniert und integriert geplant, wodurch im Sinne der Versorgungssicherheit, der volkswirtschaftlichen Effizienz und der Umwelt- und Klimafreundlichkeit das Optimum erreicht wird. Die maßgeblichen Bestimmungen im EAG (§§ 94 ff) werden ins EABG überführt und an die Erfordernisse der RED III angepasst.

Maßnahme 9: Erlassung von Trassenfreihaltungsverordnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Aufbauend auf den Erkenntnissen des Integrierten Netzinfrasturkturplans sollen Trassenkorridore für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen ausgewiesen werden. Dadurch werden einerseits die Flächen für diese Vorhaben reserviert und freigehalten und andererseits kommen genehmigungserleichternde Sonderbestimmungen innerhalb dieser Trassenkorridore zur Anwendung.

Umsetzung von:

Ziel 2: Ausreichend Flächen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen werden ausgewiesen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verfahrensdauer und Rechtssicherheit betreffend Genehmigungen von elektrischen Leitungen

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2030-09-02
Die Genehmigung von kleinen und insbesondere großen Leitungsinfrasturkturvorhaben ist ein aufwendiges Verfahren, das mehrere Jahre dauern kann (etwa die 380 kV-Leitung in Salzburg mit etwa sechseinhalb Jahren), wobei sich die Verfahrensdauer oftmals neben dem behördlichen Verfahren auch insbesondere aus den Verfahrenszeiten bei den Gerichten zusammensetzt.	Wesentliche Fragestellungen des Genehmigungsverfahrens werden schon durch die Trassenfreihaltungsverordnung abgeklärt, dadurch wird das Genehmigungsverfahren entlastet und die Rechtssicherheit erhöht.

Maßnahme 10: Festlegung von Erzeugungsrichtwerten

Beschreibung der Maßnahme:

Damit ausreichend Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen zur Verfügung stehen und dadurch die Ziele des § 4 EAG und des EABGs erreicht werden können, hat jedes Bundesland die ihm zugewiesenen Erzeugungsrichtwerte zu erreichen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Erreichung der Ausbauziele gemäß der Erzeugungsrichtwerte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ausreichend Gebiete für die Errichtung und Betreibung von Erzeugungsanlagen

Ausgangszustand: 2025-09-02	Zielzustand: 2030-09-02
Es sind nicht ausreichend Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere für Windkraftanlagen ausgewiesen, sodass die durch das EAG gesteckten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden können.	Es sind ausreichend Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere für Windkraftanlagen ausgewiesen, sodass die durch das EAG gesteckten Ziele erreicht werden können.



Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	107.256	0	22.870	26.833	28.760	28.793
davon Bund	19.229	0	2.549	4.711	6.193	5.776
davon Länder	88.027	0	20.321	22.122	22.567	23.017
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-107.256	0	-22.870	-26.833	-28.760	-28.793
davon Bund	-19.229	0	-2.549	-4.711	-6.193	-5.776
davon Länder	-88.027	0	-20.321	-22.122	-22.567	-23.017
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	107.256	0	22.870	26.833	28.760	28.793
davon Bund	19.229	0	2.549	4.711	6.193	5.776
davon Länder	88.027	0	20.321	22.122	22.567	23.017
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-107.256	0	-22.870	-26.833	-28.760	-28.793
davon Bund	-19.229	0	-2.549	-4.711	-6.193	-5.776
davon Länder	-88.027	0	-20.321	-22.122	-22.567	-23.017
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
	0	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Dieses Bundesgesetz enthält selbst keine Informationsverpflichtungen für Bürger, allfällige Informationsverpflichtungen, welche sich aus den mitangewandten Verwaltungsvorschriften ergeben, haben schon vor Erlassung dieses Bundesgesetzes bestanden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Dieses Bundesgesetz enthält zwar die Verpflichtung für die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Vorschläge für Trassenkorridore zu erstellen und diese an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus bzw. die Landesregierung zu übermitteln, jedoch entstehen hier keine wesentlichen zusätzlichen Verwaltungskosten für die Unternehmen. Die Netzbetreiber sind bereits jetzt verpflichtet ihr Netz vorausschauend zu planen und weiter auszubauen. Die im Rahmen der Vorschläge für Trassenkorridore erstellten Pläne sind daher durch die Netzbetreiber jedenfalls zu erstellen und stellen somit keine zusätzliche Verwaltungskosten für diese Unternehmen dar.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Für Unternehmen wird im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung mit einem geringeren finanziellen Aufwand für die Umsetzung von Vorhaben der Energiewende aufgrund kürzerer Verfahrensdauern gerechnet.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Aufgrund der Deregulierung (zB durch die Genehmigungsfreistellung bestimmter Vorhaben, welche aktuell genehmigungspflichtig sind) und der Verfahrenserleichterungen betreffend jener Vorhaben, für welche auch zukünftig noch ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wird mit einer Steigerung der Investitionen in diese Vorhaben gerechnet. Der Kreis der betroffenen Investoren zieht sich einerseits über Privatpersonen (insbesondere kleinere PV-Anlagen und Wärmepumpen), kleine bis große

Elektrizitätsunternehmen, Netzbetreiber und Industrieunternehmen (insbesondere betreffend Erzeugungsanlagen, welcher der Eigenversorgung dienen sollen).

Das Investitionsvolumen wird voraussichtlich steigen.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2024	2025	2026	2027	2028
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen			1,39	1,39	1,39
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich				22,87	26,83	31,60
Transfer	Alle Haushalte					
	Ausland (private)					
	Unternehmen					
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage			0,00	24,26	28,22	32,99

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2025	2026	2027	2028	2029
Wertschöpfung in Mio. €	-0,23	13,01	13,56	15,89	14,19
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-0,39	0,21	-0,82	-1,01	-1,86
Beschäftigung (in JBV)	-41,57	401,83	381,22	433,26	357,22

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Aufgrund der Deregulierung des Anlagenrechts, der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und der Bereitstellung von Flächen für den Ausbau von Erzeugungsanlagen und Leitungsinfrastruktur wird der Ausbau von Infrastruktur beanreizt und damit die gesamtwirtschaftliche Kapitalnachfrage beeinflusst. Einerseits wird vermutlich die Kapitalnachfrage seitens der privaten Haushalte steigen, insbesondere

wird jedoch mit einer erhöhten Kapitalnachfrage durch Energie- und Infrastrukturunternehmen und Industrieunternehmen gerechnet.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Durch den vermutlich stärker beanreizten Ausbau der Infrastruktur wird es voraussichtlich zu einer erhöhten Arbeitskräftenachfrage kommen, weil bereits unter aktuellen Bedingungen die Arbeitskräfte teilweise nicht vorhanden sind. Betroffene Unternehmen sind insbesondere Erzeugungsanlagenbetreiber, Infrastrukturbetreiber, Planungsbüros für diese Vorhaben, Bauunternehmen, Anwälte und sonstiges juristisches Personal und Beratungsunternehmen. Betroffener Kreis der Arbeitskreise sind insbesondere Personen mit Erfahrungen und know-how im Energie-, Infrastruktur- und Ökologiebereich.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Durch die Einführung von Bestimmungen betreffend dem Probe-, Versuchs- und Notbetrieb können Unternehmen neuartige Technologien unbürokratischer und schneller erforschen und dadurch innovative neue Technologien oder Verfahren erproben.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Beim EABG handelt es sich im Wesentlichen um eine Maßnahme zur Sanierung und zum Ausbau von Energieinfrastruktur. Da eine Energie essentiell für jede Volkswirtschaft ist und durch dieses Bundesgesetz das Angebot von Energie erhöht wird, wird mit sinkenden Energiekosten bei gleichzeitiger Verbesserung der Versorgungssicherheit gerechnet. Dadurch wird die Standortattraktivität verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch das gegenständliche Bundesgesetz die Genehmigungsdauer für elektrische Leitungsanlagen um mehrere Jahre verkürzen kann, wobei bei größeren Übertragungsnetzvorhaben von einem energiewirtschaftlichen Nutzen in Höhe von 1,7 Mrd. € pro eingesparten Genehmigungsjahr und Projekt gerechnet wird.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Aufgrund der voraussichtlich erhöhten Bautätigkeit und der erwarteten steigenden Investitionen wird es insgesamt zu einer erhöhten Nachfrage nach Leistungen von Bauunternehmen kommen, wobei die Nachfragesteigerung wohl auch über ausländische Unternehmen bzw. Unternehmen mit ausländischen Mitarbeitern gedeckt werden wird.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen entlang der Wertschöpfungskette ist damit zu rechnen, dass sich die Arbeitslosigkeit verringern kann. Die konkrete Anzahl der Personen ist schwer abschätzbar.

Auswirkungen auf arbeitslos gemeldete Personen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
	0	

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Das EABG ist als Begleitmaßnahme zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) zu verstehen und dient vornehmlich der zeitgerechten Erreichung der Ziele, welche im EAG festgelegt wurden. Die Einsparungen von Treibhausgasemission, welche durch das EABG erreicht werden, sind daher schon im Rahmen der Folgenabschätzung des EAG berücksichtigt worden.

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Das ist als Begleitmaßnahme zum EAG zu verstehen und dient vornehmlich der zeitgerechten Erreichung der Ziele, welche im EAG festgelegt wurden. Zusätzliche wesentliche Auswirkungen zu den bisher festgesetzten Zielen sind daher nicht zu erwarten.

Durch die im EABG vorgesehenen Maßnahmen zur koordinierten Betrachtung (integrierter Netzinfrastrukturplan inkl. SUP, Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Vorhaben der Energiewende auch unterhalb der UVP-G-Schwellenwerte) werden auch Synergieeffekte betreffend die Berücksichtigung ökologischer Effekte erwartet.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Das EABG ist als Begleitmaßnahme zum EAG zu verstehen und dient vornehmlich der zeitgerechten Erreichung der Ziele, welche im EAG festgelegt wurden. Zusätzliche wesentliche Auswirkungen zu den bisher festgesetzten Zielen sind daher nicht zu erwarten.

Durch die im EABG vorgesehenen Maßnahmen zur koordinierten Betrachtung (integrierter Netzinfrastrukturplan inkl. SUP, Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Vorhaben der Energiewende auch unterhalb der UVP-G-Schwellenwerte) werden auch Synergieeffekte betreffend der Berücksichtigung ökologischer Effekte erwartet.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wirkt vor allem erzeugungsseitig bzw. übertragungsseitig und unterstützt somit die Deckung des Verbrauchs durch Erzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen. Es hat aber wenig Einfluss auf den Verbrauch selbst.

Durch die Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Erzeugungstechnologien und der elektrischen Leitungsanlagen werden die Rahmenbedingungen verbessert, um bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch der Stromverbrauch steigt, der Verbrauch anderer Brennstoffe jedoch sinkt. Insgesamt ist aufgrund der höheren Effizienz elektrischer Systeme eher ein Sinken des Energieverbrauchs

zu erwarten. Eine solche Reduktion ist aber nicht allgemein quantifizierbar, da sie nicht allein vom Rahmen, der mit dem EABG gesetzt wird, abhängt.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	2.549	4.711	6.193	5.776
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	400101 Zentralstelle		0	2.549	4.711	6.193	5.776

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Abgeltung der Kosten die für die Vollziehung des EABG anfallen (wie zB. für die NIP-Überarbeitung, die Festlegung der Trassenkorridore, etc.) werden in der Untergliederung 40 Detailbudget 0101 verrechnet.

Personalaufwand

	in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
Körperschaft	Aufwand		VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund				1.643	16,00	3.285	32,0	4.194	40,00	4.279	40,00

Länder	15.053	145,00	16.387	155,00	16.716	155,00	17.050	155,00
Gemeinden								
Sozialversicherungsträger								
GESAMTSUMME	16.696	161,00	19.672	187,00	20.910	195,00	21.329	195,00

in Tsd. €	2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ
Bund	4.363	40,00
Länder	17.389	155,00
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME	21.752	195,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Nicht akademische Planstelle	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 2 v2/4				3,00	
Abteilungsleiter	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 2 v1/4		2,00	2,00	2,00	2,00
Verwaltungsjurist	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		3,00	6,00	10,00	10,00
Sachverständige	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		2,00	6,00	10,00	10,00
Nicht akademische	Bund	VB-VD-Gehob.		3,00	3,00		3,00

Planstellen		Dienst 2 v2/4				
Sekretäre	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	2,00	3,00	3,00	3,00
Akademische Planstellen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,00	10,00	10,00	10,00
Abteilungsleiter	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 2 v1/4	9,00	9,00	9,00	9,00
Sekretäre	Länder	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	18,00	18,00	18,00	18,00
Richter am BVwG	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	2,00	2,00	2,00	2,00
Richter am LVwG	Länder	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	18,00	18,00	18,00	18,00
Sachverständige	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	70,00	70,00	70,00	70,00
Verwaltungsjuristen	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	30,00	30,00	30,00	30,00
Akademische Planstellen	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		10,00	10,00	10,00
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2030 VBÄ			
Abteilungsleiter	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 2 v1/4	2,00			
Verwaltungsjurist	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	10,00			

Sachverständige	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	10,00
Nicht akademische Planstellen	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 2 v2/4	3,00
Sekretäre	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	3,00
Akademische Planstellen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	10,00
Abteilungsleiter	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 2 v1/4	9,00
Sekretäre	Länder	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	18,00
Richter am BVwG	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	2,00
Richter am LVwG	Länder	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	18,00
Sachverständige	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	70,00
Verwaltungsjuristen	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	30,00
Akademische Planstellen	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	10,00

Im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus wird durch den Vollzug dieses Bundesgesetzes ein deutlich höherer Vollzugsaufwand entstehen. Dieser erhöhte Vollzugsaufwand fällt einerseits durch die unmittelbare Bundesverwaltung und das vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend den im § 6 Abs. 3 genannten

elektrischen Leitungsanlagen und Wasserstoffleitungsanlagen an. Andererseits entsteht der Mehraufwand durch die Ausarbeitung und Erlassung der Bustrassenfreihaltungsverordnungen.

Im Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur wird es ebenfalls zu einem erhöhten Aufwand durch die unmittelbare Bundesverwaltung und das vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend den im § 6 Abs. 3 genannten Eisenbahnanlagen kommen.

Hauptsächlich wird der Vollzug dieses Bundesgesetzes jedoch durch die Landeshauptleute im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung stattfinden. Der Mehraufwand für die Bundesländer ergibt sich vor allem durch die Erzeugungsrichtwerte für die auszubauenden Technologien, weil dadurch einzelne Bundesländer angehalten werden vermehrt den Ausbau der Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen voranzutreiben. Außerdem stellt die Bereitstellung von zusätzlichem Personal einen erheblichen Hebel für die Beschleunigung der Verfahren dar.

Die Bundesländer werden zumindest neun zusätzliche Abteilungsleiter benötigen (je Bundesland einen AL im Amt der Landesregierung für den Vollzug des EABGs). Der Mangel an Amtssachverständigen in manchen Bereichen stellt schon aktuell eine Herausforderung im Rahmen der Genehmigung dar, daher soll es insbesondere in diesem Bereich zu einer Erhöhung der Planstellen kommen. Aufgrund der Erzeugungsrichtwerte (und der Potentiale) wird jedoch der Arbeitsanfall nicht gleichmäßig über alle Bundesländer verteilt sein, sodass sich der Bedarf an Planstellen anhand der Verhältnisse der Erzeugungsrichtwerte auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Das Burgenland hat daher einen Mehrbedarf von zwölf Amtssachverständigen und fünf Verwaltungsjuristen, Kärnten von sechs Amtssachverständigen und drei Verwaltungsjuristen, Niederösterreich von fünfzehn Amtssachverständigen und sieben Verwaltungsjuristen, Oberösterreich von zwölf Amtssachverständigen und fünf Verwaltungsjuristen, Salzburg von drei Amtssachverständigen und einem Verwaltungsjuristen, Steiermark von elf Amtssachverständigen und vier Verwaltungsjuristen, Tirol von sieben Amtssachverständigen und drei Verwaltungsjuristen, Vorarlberg von zwei Amtssachverständigen und einem Verwaltungsjuristen und Wien von zwei Amtssachverständigen und einem Verwaltungsjuristen.

Die akademischen Planstellen für die Länder sollen vor allem der Erstellung und Ausweisung von Trassenfreihaltungsverordnungen dienen. Bis zum Jahr 2030 wird damit gerechnet, dass die Planung und Ausweisung von zwei Übertragungsnetzprojekten (eines in Tirol und eines in Niederösterreich) und bis zu 30 größeren Verteilernetzprojekten auf der 110 kV-Ebene (vor allem in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark) stattfinden könnte. Welche Projekte tatsächlich auf die Erstellung und Ausweisung von Trassenfreihaltungsverordnungen zurückgreifen, ist noch nicht abschließend prognostizierbar.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		576	1.151	1.469	1.497
Länder		5.268	5.735	5.851	5.967
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME	5.844,00	6.886	7.320	7.464
-------------	----------	-------	-------	-------

Körperschaft (Angaben in Tsd.
€) 2030

Bund	1.526
Länder	6.086
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	7.612

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		30	25	30	0
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		30	25	30	

Körperschaft (Angaben in Tsd.
€) 2030

Bund	0
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Reisen und Aufwandsentschädigungen in Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren	Bund			1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00		
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Genehmigungsverfahren	Bund			1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00		
Reisen und Aufwandsentschädigungen	Bund									0	15.000,00
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	Bund									0	15.000,00

in €		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand
Reisen- und Aufwandsentschädigungen	Bund	0	15.000,00
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	Bund	0	15.000,00

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand in Form von zusätzlichen Dienstreisen und Weiterbildung wird v.a. im Zusammenhang mit der Durchführung von Genehmigungsverfahren erwartet. Kosten für Dienstreisen z.B. bei Teilnahme an Verhandlungen vor Ort (Kosten v.a. bei schlechter öffentlicher Erreichbarkeit); Weiterbildungsmaßnahmen z.B. zum Stand der Technik bzw. zu den mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen im konzentrierten Verfahren.

Es wurde angenommen, dass die Zusatzkosten v.a. in der Anfangsphase der Etablierung der neuen Strukturen anfallen und danach ein leichter Rückgang beim Aufwand für Weiterbildung erfolgt. Der Zuwachs bei den Aufwänden für Dienstreisen wurde ab 2026 angesetzt, da nach Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen mit einem erhöhten Aufkommen von Verfahren zu rechnen ist.

Die Abschätzung erfolgte pauschal für die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten, keine Abschätzung erfolgte z.B. zur Anzahl der Dienstreisen, da der Aufwand je nach Ziel stark variieren kann.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		300	250	500	
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		300	250	500	

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2030
Bund	
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Erstellung des Netzinfrastrukturplans	Bund							1	300.000,00		
Erstellung Trassenkorridore	Bund			1	150.000,00	1	150.000,00	1	100.000,00		

Genehmigungsverfa hren Leitungsanlagen	1	150.000,00	1	100.000,00	1	100.000,00
--	---	------------	---	------------	---	------------

	in €	2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand

Der Sachaufwand für die Inanspruchnahme von externer Expertise wurde auf Basis der bisherigen Erfahrungen, insbesondere bezüglich der ersten Erstellung des NIP, abgeschätzt. Durch die bereits vorhandenen Daten werden bei der Erstellung des NIP zwar Kosteneinsparungen erwartet, aufgrund der erweiterten Fragestellungen sowie des kurzen Zeitfensters für die nächste Aktualisierung sind aber gleichzeitig auch Kostensteigerungen zu erwarten.

Für die Fragestellungen zur Ausweisung und Genehmigung von Trassenkorridoren wird, gerade in der Anfangsphase der Etablierung der neuen Strukturen, ein Bedarf an externer Unterstützung angenommen. Die externen Zusatzkosten für den NIP werden vor allem 2025, 2026 und wieder 2028 erwartet, die Zusatzkosten bzgl. Trassenkorridore ab 2027.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 09.09.2025 08:56:05

WFA Version: 0.0

OID: 3323

A0|B0|C0|D0|H0|I0|J0